

Bezirkshauptmannschaft Scheibbs

Zl.IX-259/2

am 2.Mai 1957

Eibe beim Haus "Gaisberg"
Gem.St.Anton a.d.J.,
Naturdenkmalerklärung.

B e s c h e i d

An

Herrn und Frau Konrad und Josefa Gaupmann,
Landwirt
in

St.Anton/J., Gnadenberg 5

Auf Grund der Bestimmungen des § 2 des n.ö.Naturschutzgesetzes vom 17.5.1951, LGBl.Nr.39 wird auf Grund der im § 1 Abs.2 der Verordnung vom 22.Mai 1951 LGBl.Nr.40 erteilten Ermächtigung im Namen der n.ö.Landesregierung die auf der Parzelle Nr.3292/1 der EZ.46 der Kat.Gem.Görtenberg oberhalb des Hauses "Gaisberg in der Nähe des Zugangsweges zum Hause "Robitzbrunn" befindliche Eibe als Naturdenkmal erklärt.

B e g r ü n d u n g:

Laut fachlichem Gutachten ist der in Frage stehende Baum mit Rücksicht auf sein Alter und wegen des besonderen Gepräges, welches er dem Landschaftsbild verleiht, erhaltungswürdig und deshalb unter Naturschutz zu stellen.

Gegen diesen Bescheid ist kein Rechtsmittel zulässig.

Es wird aufmerksam gemacht, daß gemäss § 4 des Naturschutzgesetzes jede Veränderung oder Vernichtung eines Naturdenkmales, außer bei Gefahr im Verzuge, nur mit vorheriger Genehmigung der n.ö.Landesregierung zulässig ist, weiters, daß der Eigentümer eines Naturdenkmales für die Erhaltung desselben Sorge zu tragen hat und schliesslich, daß der betreffende Eigentümer jede Gefährdung oder Vernichtung eines Naturdenkmales unverzüglich der hiesigen Bezirkshauptmannschaft bekanntzugeben hat.

Der Bezirkshauptmann:

